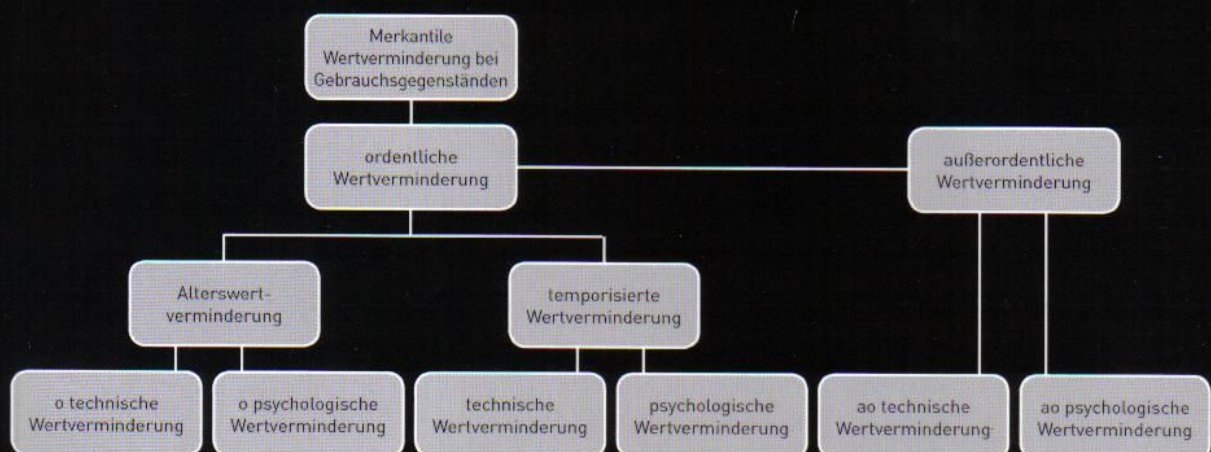


Schäfer

# Wertverminderung von Gebrauchsgegenständen

Ein Leitfaden für Juristen und  
Sachverständige

Mit Wertverminderungs-  
Rechner



## Kapitel A Einleitung

### A.1 Übersicht

Die merkantile<sup>2</sup> Wertverminderung bei Gebrauchsgütern bedeutet im vorliegenden Zusammenhang die kaufmännisch betrachtete Wertverminderung iwS. Dies bedeutet einen dauerhaften und bezifferbaren Nachteil im Vermögen des Eigentümers<sup>3</sup> des Gebrauchsgegenstandes. Die Wertverminderung bei Gebrauchsgegenständen kann in der Praxis regelmäßig in zwei Hauptkategorien unterschieden werden, die

- ordentliche Wertverminderung und die
- außerordentliche Wertverminderung.

Beide Formen der Wertverminderung zusammen werden in der Praxis und der Rechtsprechung auch mit dem Überbegriff „*merkantiler Minderwert*“ oder auch „*merkantile Wertminderung*“ bezeichnet.<sup>4</sup> Dabei wird teilweise in einen weiteren und engeren Begriff des „*merkantilen Minderwerts*“ unterschieden.<sup>5</sup> Rechtsvergleichend (Frankreich, USA, Österreich, Schweiz) findet sich eher ein weiteres Begriffsverständnis für den Begriff „*merkantiler Minderwert*“ (merkantiler Minderwert iwS).<sup>6</sup> Die Verwendung des Begriffs ist in Praxis, Lehre und Rsp diesbezüglich jedoch leider nicht einheitlich. Die Begriffe „*Wertminderung*“ und „*Minderwert*“ sind zudem bereits mehrseitig besetzt.<sup>7</sup> Diese werden vor allem im Bereich der Bewertung von Fahrzeugen im Schadensfall und im Steuerrecht bzw

---

<sup>2</sup> *Mercurius* (dt.: *Merkur*) römischer Gott der Händler und Diebe, Götterbote. Abgeleitet: lat. *merces* = Waren, *mercari* = Handel treiben, *mercator* = Kaufmann, *mercuriales* = römische Kaufleutezeit; franz/ital: *mercantile* = kaufmännisch.

<sup>3</sup> Gerade im Bereich des Leasingvertrages steht somit die Wertverminderung dem tatsächlichen rechtlichen Eigentümer zu, idR dem Leasinggeber. Dieser muss die Wertverminderung bei Übertragung des Eigentums an den Leasingnehmer jedoch uU weitergeben. Diese und andere Sonderkonstellationen werden im Weiteren nicht besonders erwähnt.

<sup>4</sup> Der Überbegriff „*merkantile Wertverminderung*“ wird im Folgenden iSv Manfred Hofmann in „*Der merkantile Minderwert als Problem des Schadenersatzrechts unter Berücksichtigung der österreichischen, französischen und amerikanischen Rechtsordnung*“, Rheine 1970, Diss., im weiteren Sinne verwendet. Der Begriff „*merkantile Wertminderung*“ ieS drückt in der Praxis zB vielfach auch nur einen Teilbereich der psychologischen Wertverminderung des Verkehrswertes aus. Dies hat bereits Hofmann aaO, S 2 und 7, deutlich festgestellt, wobei er den merkantilen Minderwert nur im Rahmen des Schadenersatzrechtes herausarbeitete.

<sup>5</sup> Hofmann aaO, S 13, schließt sich im Weiteren in seiner Untersuchung „vornehmlich“ dem engeren Begriffsverständnis des BGH (BGHZ 27, 181 f) zum „*merkantilen Minderwert*“ an und versteht darunter nur eine Erscheinungsform der psychologischen Wertverminderung.

<sup>6</sup> Hofmann aaO, S 13.

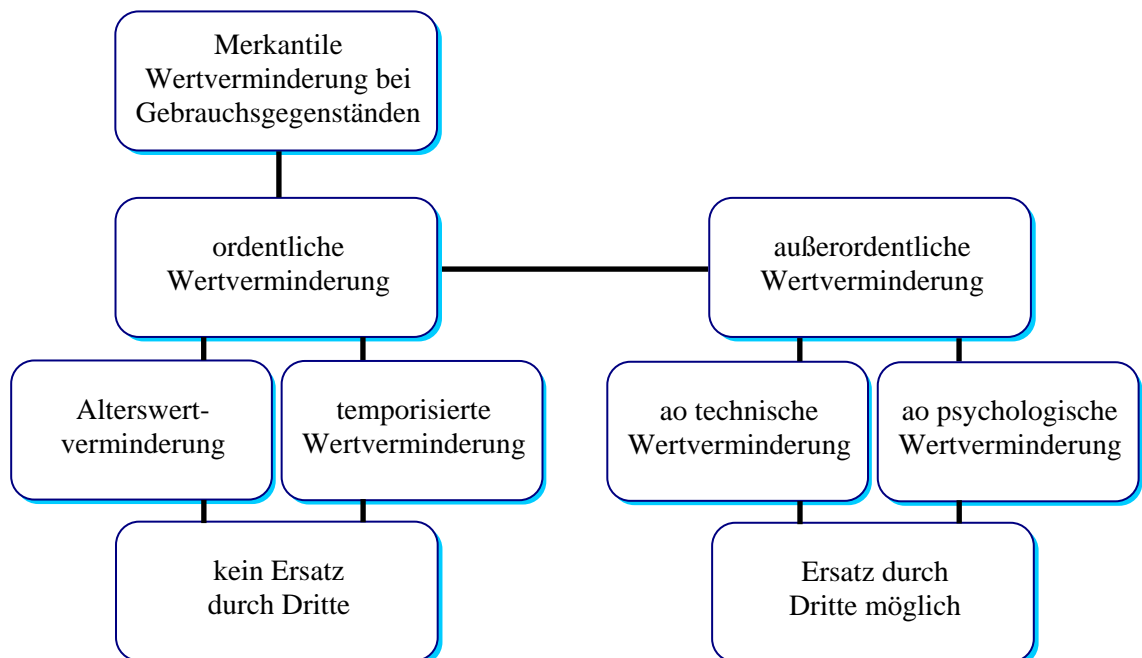
<sup>7</sup> Der Begriff „*Minderwert*“ impliziert zudem durch die verwandten Worte „*minderwertig*“ und „*Minderwertigkeit*“ auch ein etwas unscharfes Bild von den dadurch geregelten Sachverhalten. Es wäre diesbezüglich besser von einer „*Wertminderung*“ oder wie von mir vorgeschlagen, „*Wertverminderung*“ zu sprechen.

im Bereich der Buchführung verwendet, jedoch nicht durchgängig in derselben Weise und auch nicht streng abgegrenzt. Im Vorliegenden wird daher vorgeschlagen, ausschließlich den Begriff „Wertverminderung“ für die beschriebene dauerhaft eingetretene materielle oder ideelle Verschlechterung eines Gebrauchsgegenstandes mit vermögensrechtlichen Auswirkungen zu verwenden.

Die grundsätzliche Unterscheidung in ordentliche Wertverminderung und die ao Wertverminderung sowie als Überbegriff: „*Merkantile Wertverminderung (bei Gebrauchsgegenständen)*“ wird auch im Weiteren verwendet, um den „*merkantilen Minderwert*“ iwS etc von Gebrauchsgegenständen darzustellen und darauf aufzubauen (⇒ unten Grafik G1).

Die merkantile Wertverminderung ist dabei immer die vermögensrechtliche Auswirkung, nicht aber die Ursache der Wertverminderung.<sup>8</sup> Ursachen der merkantilen Wertverminderung sind gewollte oder ungewollte technische oder psychologische Begrenzungen der ordentlichen Nutzungsdauer und Nutzungsmöglichkeit eines Gebrauchsgegenstandes (zB durch Verschleiß, Abnutzung, menschliche Vorbehalte oder Abneigungen etc).<sup>9</sup>

Grafik G1



<sup>8</sup> Dies wird in der Praxis nicht immer scharf getrennt. Es hat jedoch auch idR keine wesentlichen Auswirkungen, wenn keine genaue Trennung vorgenommen wird.

<sup>9</sup> Zur Nutzungsdauer und Nutzungsmöglichkeit ⇒ unten Pkt. B.4.

### A.1.1 Kurzübersicht ordentliche Wertverminderung

Die ordentliche Wertverminderung als vermögensrechtlicher Nachteil untergliedert sich in

- Alterswertverminderung (Wertverminderung durch ordentliche Nutzung) und
- Temporisierende Wertverminderung (Wertverminderung durch Zeitablauf).

Die Alterswertverminderung durch die Nutzung oder auch Nicht-Nutzung<sup>10</sup> eines Gebrauchsgegenstandes sowie durch den Verlauf der Zeit (temporisierend<sup>11</sup>) kann idR nicht einem Ersatzpflichtigen aufgebürdet werden. Die dadurch entstehende Wertverminderung ist grundsätzlich vom Eigentümer der Sache selbst zu tragen ist.<sup>12</sup> Auch im Zweifelsfall ist mE davon auszugehen, dass der Eigentümer der Sache die entstandene Wertverminderung selbst zu tragen hat, sofern hierzu keine gesonderte Verpflichtung besteht.

### A.1.2 Kurzübersicht außerordentliche Wertverminderung

In der Praxis wird neben der ordentlichen Wertverminderung auch teilweise eine ao Wertverminderung geltend gemacht (ao Verkehrswertverminderung).<sup>13</sup> Die ao Wertverminderung entsteht durch äußere Umstände oder Einwirkungen auf eine Sache (Gebrauchsgegenstand) durch welche diese Sache unmittelbar in direktem Zusammenhang an Wert verliert und für diesen Wertverlust/Wertverminderung eine bestimmte Person (Ersatzpflichtiger) verantwortlich gemacht werden kann, weil durch die äußeren Umstände oder Einwirkungen auf die Sache die Nutzungsdauer oder Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt wird.

Zur üblichen altersbedingten bzw. nutzungsbedingten Wertverminderung (zB wegen Abnutzung, Verschleiß) eines Gebrauchsgegenstandes tritt dann eine relevante<sup>14</sup> ao

---

<sup>10</sup> Auch durch den fehlenden oder geringen Gebrauch eines Gegenstandes kann eine Alterswertverminderung eintreten. Dies ist zB der Fall, wenn durch den regelmäßigen Gebrauch mechanische Teile geschmiert werden und dies für die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Der ungewollte oder erzwungene Nichtgebrauch einer Sache wird als außerordentliche Wertverminderung (Kap. C) berücksichtigt. Der freiwillige Nichtgebrauch hingegen im Rahmen der ordentlichen Wertverminderung.

<sup>11</sup> Der Begriff „temporisiert“ bzw. „temporisieren“ bzw. „temporisierend“ wird im weiteren Zusammenhang iSd Duden „sich den Zeitumständen fügen“ verwendet.

<sup>12</sup> Vgl zB § 249 BGB; § 1296 öABGB; § 1296 fIABGB; Art 41 ZGB.

<sup>13</sup> Diese Wertverminderung, wird, da sie nicht der ordentlichen Nutzung entspringt oder dieser zuzuordnen ist, im Folgenden als „außerordentliche“ Wertverminderung bezeichnet.

<sup>14</sup> Im Weiteren wird der Begriff „relevant“ verwendet für die Wertverminderung, die eine Wesentlichkeitsgrenze überschreitet. Der Begriff „erheblich“, welcher in diesem Zusammenhang vor allem im Bereich des KFZ-Minderwertes zur Anwendung gelangt, wird bewusst vermieden, da dieser idR nur den merkantilen Minderwert umfasst.

Wertverminderung hinzu, die in der Regel den Eigentümer der Sache in seinem Vermögen benachteiligt, weil der volle Gebrauch (Nutzen) beschränkt wurde.

Die ao Wertverminderung untergliedert sich in:

- außerordentliche technische Wertverminderung
- außerordentliche psychologische Wertverminderung.<sup>15</sup>

Die ao technische Wertverminderung kann theoretisch regelmäßig durch eine Reparatur eines Fachunternehmens ganz, weitestgehend oder überschießend behoben werden. Der Ersatz für die ao Wertverminderung besteht daher idR, neben den tatsächlichen und angemessenen Reparaturkosten, aus

- einem Zuschlag für die ao technische Wertverminderung, falls eine Reparatur nicht vollumfänglich den vorherigen Zustand wieder herstellen kann<sup>16</sup> und
- der ao psychologischen Wertverminderung

für die Einschränkung der normalen Nutzungsdauer bzw der zukünftigen Nutzungsmöglichkeit. Grundsätzlich kann daher eine ao Wertverminderung nur dann angesprochen werden, wenn kein Totalschaden vorliegt, da die Wiederherstellung eines Totalschadens an technische und/oder wirtschaftlich sinnvolle Grenzen stößt.

### A.1.3 Die technische Wertverminderung

Der physisch eingetretenen bzw verursachten und technisch mit angemessenem Aufwand behebbaren Wertverminderung<sup>17</sup> liegt regelmäßig eine messbare, zumindest jedoch objektiv einschätzbare, technische Größe zugrunde. Diese wird in der Praxis überwiegend und verkürzt als „*technische Wertverminderung*“ oder ähnlich bezeichnet.<sup>18</sup> Im Folgenden wird diese Bezeichnung „*technische Wertverminderung*“ im umfassenden Sinn verwendet.<sup>19</sup>

---

<sup>15</sup> Hofmann aaO, S 15 f, hat hierzu auch weitere Untergliederungen genannt und zB den Begriff „Affektionsminderwert“ vorgeschlagen, soweit lediglich subjektive Abneigungen vorliegen welche sich in der Verkehrsanschauung nicht widerspiegeln.

<sup>16</sup> Beachte jedoch einen technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden. Bei einer überschießenden Reparatur kann auch ein entsprechender Abschlag stattfinden.

<sup>17</sup> Vgl zB in Ernst Halbgewachs, „*Der merkantile Minderwert*“<sup>13</sup>, Kirschbaum Verlag, Bonn 2003, S 9 ff). Das Begriffspaar „*technische Wertminderung*“ bezeichnet nur einen Teil der Aspekte und vor allem nur einige Auswirkungen der physisch bedingten Wertverminderung und ohne Differenzierung der Ursache.

<sup>18</sup> Im KFZ-Bereich zB auch für die ao Wertverminderung als „*ideeller Minderwert*“ (Schlund in VersR 1980, 415, Splitter, DAR 2000, 49), „*technisches Schmerzengeld*“ (Kuch / Sacher, Wertminderung in ZVR 1974, 101 ff) uä bezeichnet.

<sup>19</sup> Sehr einengend und auf erhebliche Kritik gestoßene Definition im Bereich des KFZ-Rechts (Kuch/Sacher, ZVR 1974, 102): BGH-Urteil vom 28.1.1958, VZR 308/56.

Die technische Wertverminderung liegt sowohl bei der ordentlichen (Alterswertverminderung) als auch der ao Wertverminderung (ao technische Wertverminderung) vor.

Auf die Eigenheiten, Ermittlung und Bemessung der technischen Wertverminderung wird unten in den Kapiteln  $\Rightarrow$  B und  $\Rightarrow$  C eingegangen. Im Weiteren wird die technische Wertverminderung jeweils getrennt von der psychologischen Wertverminderung behandelt.

#### A.1.4 Die psychologische Wertverminderung

Der psychologischen Wertverminderung hingegen liegt keine solche physikalisch messbare oder einschätzbare Größe zugrunde, sondern sie ergibt sich zB aus besonderen menschlichen Vorlieben oder Abneigungen bzw Befürchtungen (Annahmen), die idR rational nicht oder nur teilweise<sup>20</sup> erfassbar sind und auch nicht alle Personen gleich umfasst. Sowohl bei der ordentlichen als auch der ao Wertverminderung kann eine psychologische Wertverminderung vorliegen. Die psychologische Wertverminderung ist empirisch für eine größere Gruppe von Menschen nachweisbar<sup>21</sup>, weswegen diese auch in der Praxis (rechtlich) relevant ist.<sup>22</sup>

Bekannt aus der Praxis ist der Wertverlust eines Gebrauchsgegenstandes, der durch die Nutzung im ersten Jahr maßgebend an Wert verliert. Der Wertverlust ist idR merkantil weitaus höher, als dies durch die Berücksichtigung der ordentlichen technischen Abnutzung, Verschleiß, Degradation etc angemessen wäre. Diese merkantile Wertverminderung beruht ebenfalls und ganz wesentlich aus psychologischen Vorbehalten gegenüber gebrauchten Gegenständen (ordentliche psychologisch Wertverminderung). Im Vermögensrecht wird die ordentliche Wertverminderung vor allem im Steuerrecht, Zollrecht und im Bereich der Buchführung relevant.

---

<sup>20</sup> Bereits Hofmann aaO, S 15, weist für den KFZ-Bereich auf diese Mischung aus rationalen und irrationalen Elementen hin.

<sup>21</sup> Hofmann aaO hat dies für das deutsche, österreichische, französische und amerikanische Recht im Rahmen des Schadenersatzrechtes untersucht.

<sup>22</sup> Siehe auch Hofmann aaO, S 15. Es ist daher mE nicht gerechtfertigt, die psychologische Wertverminderung im Gesamten als „irrational“ anzusehen (Rixecker in Geigel/Schlegelmilch, „*Der Haftungsprozess*“, 2004, Kap. 3, Rz 63 oder weitestgehend zurückzuweisen (Schiemann in Staudinger, „*BGB*“<sup>13</sup>, § 251, Rz 37; Sanden/Völtz in „*Sachschadensrecht des Kraftverkehrs*“<sup>7</sup>, 2000, Rz 122). Nachweise zitiert nach Christian Huber in „*FS Rudolf Welser*“, Manz 2004, S 309. Kritisch: Heinrichs in Palandt, „*BGB*“<sup>63</sup>, § 251, Rz 15 und mit weiteren Nachweisen. In Österreich kritisch (Auswahl): Reischauer in Rummel, *ABGB Kommentar*<sup>2</sup>, § 1332, Rz 16 oder Harrer in Schwimann, *ABGB*<sup>2</sup>, § 1323, Rz 20. Weitgehend zustimmend zB Koziol in „*Haftpflichtrecht I*, 2/75 und 10/21 bzw Waldherr in „*Merkantiler Minderwert und Abzug »neu für alt«*“, ZVR 1961, 217 f; Apathy in ZVR 1988, 289. Rechtsvergleichend kritisch betrachtend aber im Ergebnis zustimmend: Christian Huber in „*FS Rudolf Welser*“, Manz 2004, S 303 ff.

Ebenso ein typisches und bekanntes Beispiele für die psychologische Wertverminderung (u.a. merkantiler Minderwert i.e.S.) sind solche Wertverminderungen, die mit einer größeren Beschädigung eines KFZ einhergehen (a.o. psychologisch Wertverminderung). Physisch kann ein KFZ theoretisch mit mehr oder weniger Aufwand wieder weitestgehend in einen technisch einwandfreien Zustand versetzt werden.<sup>23</sup> Psychologisch bestehen dennoch bei vielen Menschen (angeblich<sup>24</sup>) Vorbehalte, ein Fahrzeug zu kaufen, das bereits einmal eine größere Beschädigung aufgewiesen hat.

Voraussetzung für die Geltendmachung eines merkantilen Minderwerts im Rahmen des KFZ-Schadensrechts ist regelmäßig, dass die Sache

- tatsächlich und maßgeblich beschädigt wurde<sup>25</sup>,
- technisch weitgehend oder vollständig Instand gesetzt wird bzw. werden kann<sup>26</sup> und
- dennoch wegen des Verdachts verborgener Mängel auf einem potentiellen Markt geringer bewertet wird als ein vergleichbarer unbeeinträchtigter Gegenstand.

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat dies in diesem Zusammenhang deutlich formuliert<sup>27</sup>: *Eine solche Wertminderung ist in der Regel - außer bei Vorliegen ganz geringfügiger harmloser Schäden - auch dann anzunehmen, wenn eine einwandfreie Reparatur des Kraftfahrzeuges erfolgte, weil das durchschnittliche Käuferpublikum rein gefühlsmäßig eine Abneigung gegen Unfallsfahrzeuge hegt und daher bei deren Kauf erfahrungsgemäß eine Preisreduktion begehrt.* Auch nach der ständigen Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs ist ein merkantiler Minderwert i.e.S. im Bereich des KFZ-Schadensrechts grundsätzlich anzuerkennen: *„Nach ständiger Rechtsprechung des Senats handelt es sich beim merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgen gebliebener Schäden, eine den Preis beeinflussende*

---

<sup>23</sup> Hierzu gibt es jedoch begründete und gewichtige Einwendungen z.B. für den KFZ-Bereich (Auswahl): Sacher in ZVR 1981, 328; Apathy in ZVR 1988, 294; Von Gerlach in DAR 2003, 52; Holger Sommer in „Crashverhalten unfallreparierter Fahrzeuge“, unitax Technikverlag 1998.

<sup>24</sup> Die Zuerkennung eines merkantilen Minderwertes ist bereits in der Vergangenheit nicht nur auf Zustimmung gestoßen. Diese Diskussion ist in den letzten Jahren schwächer geworden aber nicht verstummt und es können durchaus nachvollziehbare Gründe auch dafür beigebracht werden.

<sup>25</sup> Dabei ist es auch grundsätzlich möglich, dass es nicht nur aufgrund einer tatsächlichen (körperlichen) Beschädigung zu einer abwertenden Käuferhaltung kommt, sondern auch aufgrund von Befürchtungen ohne Zusammenhang mit einer eingetretenen Schädigung. Dies wird jedoch in der Praxis weitgehend nicht berücksichtigt.

<sup>26</sup> Vgl. dazu erhellend bzgl. der angeblich technisch vollständige Wiederherstellbarkeit von KFZ die Monographie von Holger Sommer in „Crashverhalten unfallreparierter Fahrzeuge“, unitax Technikverlag 1998; Von Gerlach in DAR 2003, 52.

### A.1.5 Ermittlung und Bemessung der Wertverminderung

In beiden Fällen, der technischen und psychologischen Wertverminderung, ist die Ermittlung und Bemessung der Höhe der Wertverminderung im Streitfall in vielen Fällen ohne genaue Untersuchung der Einschränkung der tatsächlichen Nutzungsdauer bzw Nutzungsmöglichkeit nicht möglich. Dies erfordert in vielen Fällen auch die Mitwirkung eines Sachverständigen.<sup>33</sup> Während die technische Wertverminderung bei einfachen oder vergleichbaren Sachverhalten anhand von Tabellen, Listen oder aufgrund von Angebote<sup>34</sup> von Fachbetrieben sowie uU (teilweise) aufgrund des Parteiwillens ermittelbar sein kann<sup>35</sup>, kann die Berechnung bzw Ermittlung bei der psychologischen Wertverminderung grundsätzlich nur individuell auf den Einzelfall bezogen erfolgen. Nur auf dieser Grundlage kann idR das Gericht seine Bemessung aufbauen und belegen.<sup>36</sup>

Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Wertverminderung sofort nach dem Ereignis und idR in voller Höhe eintritt, da auch die Nutzungsdauer bzw Nutzungsmöglichkeit des Gegenstandes durch das Ereignis idR sofort beeinträchtigt wurde.<sup>37</sup>

#### A.1.5.1 Verhältnis zwischen Preis, Qualität und maximaler Nutzungsdauer von Gebrauchsgegenständen

Das Verhältnis zwischen Anschaffungspreis und der gelieferten Qualität des Gebrauchsgegenstandes ist grundsätzlich auch bei den hier angeführten Sachverhalten in Betracht zu ziehen. Ohne weiteren Hinweis wird in den hier verwendeten Beispielen von

- einer mittleren Qualität ausgegangen,
- für welche ein regional marktgerechter Anschaffungspreis<sup>38</sup> bezahlt wurde und
- mit der eine damit gewöhnlich und verhältnismäßig zu erwartende Nutzungsdauer/Nutzungsmöglichkeit des Gebrauchsgegenstandes verbunden ist.

---

<sup>33</sup> Das OLG Celle in zfs 84, 5 und das OLG Saarbrücken in zfs 89, 378 geben im Bereich des merkantilen Minderwertes bei KFZ dem Sachverständigen vor „Tabellen“ den Vorzug.

<sup>34</sup> Trotz vielfältiger technischer Möglichkeiten der Datenverarbeitung sind Computerprogramme und auch das Internet immer noch nicht in der Lage eine ausreichende Rechen- oder Entscheidungshilfe diesbezüglich zu bieten.

<sup>35</sup> Diese Tabellen, Listen, Angebote, ein Kostenvoranschlag etc sind grundsätzlich nicht durchwegs für Beweis Zwecke vor Gericht geeignet. Diese können jedoch dem Gericht Anhaltspunkte geben (⇒ auch unter Pkt. 1.5.3).

<sup>36</sup> ⇒ Berechnungsvorschlag unter Pkt. C.10.

<sup>37</sup> Dies ist auch durchgängig die Position, welche die Sachverständigen in der Praxis für ihre Berechnungen einnehmen.

<sup>38</sup> Zur überregionalen Beobachtung eines Marktes siehe zB BGH VersR 80, 46.



Bei der Bewertung des Marktwertes bzw die Berechnung oder Einschätzung des Zeitwertes haben der Materialeinsatz und die Verarbeitungsqualität maßgebliche Bedeutung. Weicht der Gebrauchsgegenstand von der mittleren Qualität bei Material und Verarbeitung nach oben oder unten in relevanter Weise ab, kann idR nur ein Sachverständiger eine genaue Bewertung vornehmen.

Aufgrund von psychologischen Einflüssen kann es auch zur Verknüpfung der Vorstellung einer bestimmten (meist hohen) Qualität mit dem (erwarteten meist hohen) Marktwert kommen, welche rational nicht erklärbar ist. Dieser Vorstellung, die zu einem höheren (aber uU auch niederen) Marktwert führen kann, ist im Rahmen der ordentlichen Wertverminderung Rechnung zu tragen, da dadurch auch der Wiederverkaufswert und auch ein Restwert (Wrackwert) beeinflusst wird, soweit diese Überzeugung von einer breiten Schicht der Marktteilnehmer getragen wird. Auf die ordentliche technische Nutzungsdauer bzw Nutzungsmöglichkeit haben solche Vorstellungen idR keinen maßgeblichen Einfluss (⇒ Pkt. B.4).

In jedem Fall muss mE darauf hingewiesen werden, dass auch bei höchster Verarbeitungsqualität und besten Materialien, der reale Marktwert idR immer vom Markt selbst bestimmt wird<sup>39</sup>, und daher rational teilweise nicht gerechtfertigt erscheinen mag.

Aufgrund langjähriger Praxiserfahrung kann als Faustregel bei technischen Gebrauchsgegenständen<sup>40</sup> davon ausgegangen werden, dass höherpreisige Produkte etablierter<sup>41</sup> Hersteller grundsätzlich auch einen höheren Qualitätsstandard und damit eine höhere Nutzungsdauer und damit wieder verbunden einen höheren Gebrauchtwert bzw geringere ordentliche Wertverminderung aufweisen. Dies ist in der Regel durch die höhere Material- und Verarbeitungsqualität, welche auch den höheren Preis rechtfertigt, erklärbar. Zudem verliert ein etablierter Hersteller mit der Lieferung weniger guter Qualität sein bislang gutes Image und ist daher idR selbst bestrebt, einen gleichbleibend hohen Qualitätsstandard bei der Produktion zu gewährleisten, um den höheren Preis für die Sache auch weiterhin auf dem relevanten Markt zu erlangen.

---

<sup>39</sup> Der Zeitwert hingegen wird idR vom Sachverständigen berechnet oder eingeschätzt.

<sup>40</sup> ZB Elektrogeräte, Fahrräder, Musikinstrumenten, Werkzeuge etc. Bei Einrichtungsgegenständen wie zB Möbeln, bei Geschirr, etc wirkt sich dies nicht immer entsprechend der Preissteigerung aus, in vielen Fällen sind hier Modetrends und Design stärker preisbildend. Bei Bildern, Blumenvasen, Büchern, Spielwaren etc. kann von einem durchschnittlich gleichen Nutzungsdauerzyklus im Verhältnis zu Qualität und Wert ausgegangen werden.

<sup>41</sup> Ein am entsprechenden Markt „etablierter“ Hersteller verfügt über eine jahrelange Erfahrung bei der Herstellung des entsprechenden Gegenstandes.

### A.1.5.2 Listenpreise

Listenpreise bzw unverbindliche Verkaufsempfehlungen der Lieferanten sind grundsätzlich für die Bewertung in den vorliegenden Sachverhalten nicht geeignet, da es sich nicht um den realen Anschaffungswert der Gebrauchssache handelt, sondern um eine in einer Liste, meist unverbindlich, aufgeführte Wertangabe.

Listenpreise können vom Markt akzeptiert sein, beinhalten aber oftmals auch Rabatte und andere Reduktionen oder Ausgleichs/Vorteile, die für die Berechnung oder Einschätzung der Wertverminderung heranzuziehen sind.

### A.1.5.3 Angebote von Fachbetrieben als Grundlage der Ermittlung bzw Bemessung

Verbindliche Angebote von unabhängigen Fachbetrieben für Reparaturen sind grundsätzlich als Basis zur schnellen und vereinfachten Ermittlung bzw Bemessung von fiktiven Reparaturkosten bei einfachen Sachverhalten geeignet. Solche Angebote können uU als einfache Gutachten betrachtet werden. Sie bieten jedenfalls einen Anhaltspunkt zur Orientierung. Auch der Sachverständige benutzt idR den Kalkulationsweg, wie er auch bei der Erstellung von Angeboten verwendet wird um eine objektiv-abstrakte Berechnung durchzuführen. Im Gegensatz zum Fachbetrieb hat der Sachverständige jedoch einen größeren Überblick über die aktuellen technischen Entwicklungen (insbesondere den aktuellen Stand und die Regeln der Technik) und die regionalen als auch überregionalen Wertbildungen und -entwicklungen. Der Sachverständige legt seiner Berechnung jedenfalls eine optimale fachgerechte Reparatur zu Grunde, die auf dem Zeitpunkt des Eintritts des wertvermindernden Ereignisses beruht. In Ergänzung zum Angebot des Fachbetriebs kann der Sachverständige in seiner Berechnung auch die Einschränkung der Nutzungsdauer / Nutzungsmöglichkeit mitberücksichtigen, woraus das Gericht die ordentliche und ao psychologische Wertverminderung ableiten kann.<sup>42</sup>

Bei der Verwendung solcher Angebote sind jedoch die unterschiedlichen Kalkulationsgrundlagen der Fachbetriebe zu berücksichtigen. Ebenso kann zB die aktuelle betriebliche Auslastung eines Fachbetriebs einen wesentlichen Einfluss auf die jeweiligen Angebote haben etc. Fachbetriebe, die eine hohe betriebliche Auslastung aufweisen können,

---

<sup>42</sup> Der Ersatz der Wertverminderung kann dabei direkt auf Grundlage der Berechnungen des SV-Gutachtens erfolgen (fiktive Reparaturkosten und die psychologischen Wertverminderung) oder aber der SV kann angehalten sein, seine Berechnungen anhand des (fiktiven) Wiederbeschaffungswertes und des (fiktiven) Restwertes zu überprüfen.

tendieren erfahrungsgemäß dazu, preislich hohe Angebote abzugeben während Fachbetriebe, die eine geringere Auslastung aufweisen, eher preislich eng kalkulierte Angebote anbieten.

#### A.1.6 Reparatur

Reparaturen dienen der Wiederherstellung der ordentlichen Gebrauchsfähigkeit der Sache. Im Bereich der ordentlichen Wertverminderung dienen die Reparaturen der Erhaltung der angestrebten oder vorgegebenen Nutzungsdauer / Nutzungsmöglichkeit wegen der mit der Nutzung gewöhnlich verbundenen Verluste (zB Abnutzung, Verschleiß etc). Die Reparatur selbst hat daher einen wesentlichen Einfluss auf die weitere Nutzungsdauer des Gebrauchsgegenstandes im Rahmen der ordentlichen Wertverminderung und ist uU bei der Berechnung bzw Bemessung der ordentlichen Wertverminderung einzubeziehen.

Im Rahmen der ao Wertverminderung dienen Reparaturen der Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzungsdauer bzw Nutzungsmöglichkeit aufgrund der Einwirkung eines äußeren, idR vom Eigentümer der Sache ungewollten, Ereignisses. Die verhältnismäßigen, gerechtfertigten Reparaturkosten sind bei der ao Wertverminderung grundsätzlich und regelmäßig anhand des festgelegten Schlüssels von einem Dritten zu ersetzen. Grundsätzlich ist es für die konkrete<sup>43</sup> ao Wertverminderung nicht wesentlich, ob und in welchem Umfang der Eigentümer seine wertgeminderte Sache auch tatsächlich in einem Fachbetrieb reparieren lässt, um die zuvor bestandene Gebrauchsmöglichkeit der Sache wieder herzustellen. In vielen Fällen liegt es in der Praxis sogar im Interesse beider Parteien,

- keine Reparatur vornehmen oder
- diese Reparatur aus Kostengründen selbst<sup>44</sup> oder
- in einem nicht regionalen<sup>45</sup> Fachbetrieb oder
- nur teilweise

---

<sup>43</sup> Wohl aber kann es für die Geltendmachung von späteren Wertverminderungen aus neuen Ereignissen durchaus Auswirkungen haben, wenn eine vorherige Reparatur aufgrund der Verhaltensweise des Berechtigten qualitativ und/oder quantitativ nicht die üblicherweise damit verbundenen bzw erwarteten Standards erreicht hat. Dies muss sich der Begünstigte aus der Wertverminderung zurechnen lassen.

<sup>44</sup> Die Eigenreparatur bei Gebrauchsgegenständen ist in vielen Fällen mit der Schwierigkeit verbunden, den Aufwand, insbesondere den zeitlichen Aufwand und die technische Qualität der Arbeiten, zu beziffern. Gerade im Bereich der Gebrauchsgegenstände kann mE kein Kriterium sein, ob der Eigentümer über einen einschlägigen Fachbetrieb oder nachweisbar über einschlägiges Wissen verfügt. Hier ist der Wille der Parteien jedenfalls ausschlaggebend. Jedenfalls nicht anrechenbar ist bei der Eigenreparatur ein Steuer- (§ 25a dUStG; § 24 öUStG) oder Sozialversicherungsanteil auf die Zeitaufwendungen bzw soweit diese auch auf Materialaufwendungen nicht auch angefallen ist (§ 249 Abs 2 Satz 2 BGB; § 273 öZPO).

<sup>45</sup> Der Begriff „nicht regionaler Fachbetrieb“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf verschiedene EU-Regionen mit einem stark unterschiedlichem Preisgefüge für Reparaturleistungen.

ausführen zu lassen.<sup>46</sup> Dies ergibt sich daraus, dass der Eigentümer oftmals die Sache, trotz Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit bzw Verkürzung der Nutzungsdauer und damit zusammenhängender Wertverminderung, bis zum Ende der für ihn interessanten Nutzungsdauer weiterbenutzen kann und will, da die Wertverminderung auf den Gebrauchsnutzen selbst

- keinen oder
- nur geringen Einfluss hat oder
- durch eine Verwendungsänderung ein Restnutzen für den Eigentümer bleibt oder
- eine besondere „Beziehung“ des Eigentümers zur Sache besteht.

Der Ersatzpflichtige der Wertverminderung hingegen ist daran interessiert eine kostengünstige Lösung zu finden, und kann sich meist in der Praxis in solchen Fällen mit der anderen Partei auf eine geringere Ersatzleistung (Ablöse) für den von ihm zu ersetzenden Vermögensnachteil einigen, wenn die Sache nicht oder unvollständig repariert wird. Es entsteht so eine „win-win-Situation“ für beide Seiten, denen sich die rechtsanwendende Praxis aus lediglich dogmatischen Überlegungen mE nicht verschließen kann.<sup>47</sup>

In jedem Fall steht dem Eigentümer daher bei der ao Wertverminderung grundsätzlich der objektivierbare Vermögensnachteil<sup>48</sup> (= Verkehrswertverminderung) zu, der sich aus der Differenz<sup>49</sup> zwischen dem üblichen Verkehrswert einer Sache und dem aktuell tatsächlichen erzielbaren Marktpreis im Inland ergibt unter angemessener Berücksichtigung der eingetretenen Wertverminderung und des altersbedingten Zustandes des Gegenstandes.<sup>50</sup> Ergebnis des Ersatzes des objektivierbaren Vermögensnachteils<sup>51</sup> kann es daher nur sein, dem

---

<sup>46</sup> Eine diesbezüglich mangelhaft ausgeführte Reparatur geht regelmäßig zu Lasten desjenigen, der daraus einen Vorteil generiert bzw der diese primär in Auftrag gegeben hat. Ist die Instandsetzung nicht einwandfrei ausgeführt, muss dieser Mangel im Rahmen einer Rüge im Fachbetrieb reklamiert werden. Wird durch die Rüge ein Mehrgewinn erreicht, hat dieser idR nicht in die Bemessung der außerordentlichen Wertverminderung einzufließen, da diesem auch entsprechende Aufwendungen und Mühen sowie das Risiko der Nichteinbringlichkeit, Prozessführung bzw des Nachfolgeschadens etc des Auftraggebers der Reparatur gegenüberstehen.

<sup>47</sup> Selbstverständlich muss ein Missbrauch verhindert werden. Daher ist es insbesondere im Bereich des Zuspruchs von „fiktiven“ Reparaturkosten eine entsprechende Abwägung erforderlich.

<sup>48</sup> Teilweise auch als objektiver Minderwert bezeichnet (Dr Friedrich Knöbl / Ing Fritz Sacher, „*Der objektive und der subjektive Minderwert*“, Der Sachverständige, Heft 1/2008).

<sup>49</sup> Vergleich auch die Interessens- oder Differenztheorie im Schadenersatzrecht und die vielen Vorschläge und Varianten dazu. Es wird die Vermögenslage des Geschädigten vor dem Ereignis und nach dem Ereignis betrachtet. Der Unterschied (Differenz = Verkehrswertverminderung) ist der Vermögensnachteil (Schadenshöhe).

<sup>50</sup> Im Bereich der Schadenswiedergutmachung bei Kraftfahrzeugen ist es grundsätzlich üblich, dass der durch einen Schaden entstandene Wertverlust durch die Höhe der Instandsetzungskosten und den merkantilen Minderwert bestimmt wird. Dies zumindest als ein Richtwert für die Ermittlung, Berechnung bzw Bemessung.

<sup>51</sup> Die Wertverminderung wird iSd Versicherungsrechts in den verschiedenen deutschsprachigen Ländern nicht durchgängig als reiner Vermögensschaden gesehen (strittig). Siehe jedoch BGH in BGHZ 35, 396; öOGH in 2 Ob 285/57, 8 Ob 187/76, 8 Ob 59/83.

Eigentümer (Geschädigten) jenen Wertverlust auszugleichen, der in seinem Vermögen tatsächlich auch eingetreten ist oder den er bei einem Verkauf (= fiktiver Vermögensnachteil) zum Zeitpunkt der Berechnung bzw Bemessung gewärtigen müsste. Dabei steht es dem Eigentümer grundsätzlich zu, sich bei einer Wiederherstellung der entsprechenden Nutzungsmöglichkeit eines Fachbetriebs „seines Vertrauens“ zu bedienen. Er ist daher nicht verpflichtet zB den kostengünstigsten Fachbetrieb auszuwählen, jedoch auch nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Anderen und ohne Notwendigkeit zB einen sehr teuren Fachbetrieb heranzuziehen.

Einigen sich die Parteien auf einen anderen Modus oder einen geringeren Ersatz (Ablöse<sup>52</sup>), so ist dies bei der Berechnung und Festlegung bzw der Bemessung der Wertverminderung zu berücksichtigen. Es können daher auch durchaus Faktoren von den Parteien mit berücksichtigt werden, die im Regelfall nicht in die Berechnung und Feststellungen einfließen würden (zB Übernahme von Fahrtkosten zu einem nicht inländischen Fachbetrieb zur Durchführung der Reparatur oder der Eigentümer erhält aufgrund des Preisgefälles für Reparaturleistungen uU eine deLuxe-Reparatur, der Ersatzpflichtige der Wertverminderung hat dennoch geringere Kosten für den Ausgleich zu bezahlen).<sup>53</sup>

#### A.1.7 Gebrauchsgegenstand

Der Begriff „Gebrauchsgegenstand“ bzw. „Gegenstand“ wird im vorliegenden Zusammenhang als eine körperliche Sache im rechtlichen Sinn (Mobilien) verstanden. Der Begriff wird im vorliegenden Zusammenhang bewusst nicht nur im Sinne der Wirtschaftswissenschaft verwendet (Güter). Die hier behandelte Wertverminderung bezieht sich auf Mobilien, die einem mehr oder weniger regelmäßigen Gebrauch unterliegen. „Gebraucht“ werden Mobilien, wenn der Benutzer aus der Verwendung einen nachvollziehbaren (bewertbaren) Nutzen ableiten kann.

Als Gebrauchsgegenstände sind im vorliegenden Fall jedenfalls langlebige Gebrauchsgüter iSd Wirtschaftswissenschaft zu verstehen (zB Kaffeemaschine, Waschmaschine, Möbel, KFZ etc). Diese zeichnen sich dadurch als „langlebig“ aus, dass ihr bestimmungsgemäßer Gebrauch grundsätzlich eine mehrmalige Verwendung zulässt (⇒ auch „Nutzungsdauer“,

---

<sup>52</sup> ZB für eine Teil- oder Notreparatur, welche nur einen Teil der Nutzungsmöglichkeit des Gebrauchsgegenstandes wieder herstellt oder die Nutzungsdauer im Verhältnis zur ursprünglich bestehenden Gesamtnutzungsdauer nur etwas verlängert.

Pkt. B.4). Nicht umfasst vom Begriff „Gebrauchsgegenstand“ in den vorliegenden Anwendungsfällen sind grundsätzlich kurzlebige Güter iSd Wirtschaftswissenschaft (Verbrauchsgüter), welche sich durch die Nutzung aufbrauchen (zB Lebensmittel).

Als kurzlebige Gebrauchsgegenstände werden im Weiteren solche mit einer üblichen Nutzungsdauer von weniger als 5 Jahren (< 5 Jahre) und langlebige Gebrauchsgegenstände mit einer Nutzungsdauer über 5 Jahren (> 5 Jahre) unterschieden.

Vom hier verwendeten Begriff „Gebrauchsgegenstand“ sind auch langlebige Produktionsgüter iSd Wirtschaftswissenschaft umfasst (zB Produktionsmaschinen), nicht jedoch Produktionsmittel (zB Rohstoffe) und nur ein Teil der Vorleistungsgüter (zB Schmieröle).

Es sind darunter auch Bestandteile und Zubehör von Sachen zu verstehen, die einer eigenständigen Bewertung zugänglich sind. Im vorliegenden Zusammenhang wird jedoch nicht die sachenrechtliche Zuordnung als entscheidendes Kriterium betrachtet, sondern die eigenständige Bewertungsmöglichkeit.

#### A.1.7.1 Wrackwert

Der Wrackwert (Schrottwert) ist regelmäßig der erzielbare Wert für den gesamten Gebrauchsgegenstand zum realen oder fiktiven Verkaufszeitpunkt. Die Aufwendungen für die Zerlegung und den Einzelverkauf werden durch diesen Mehrerlös regelmäßig und weitestgehend aufgehoben, so dass mE eine Berücksichtigung unterbleiben kann, sofern nicht aus besonderen Gründen abgewichen werden muss.

#### A.1.8 Abgrenzung

Im Weiteren liegt kein Schwerpunkt darin, die rechtlichen Anspruchsgrundlagen der Wertverminderung (zB Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung etc) näher zu vertiefen. Hierzu besteht eine Vielzahl empfehlenswerter und detaillierter Literatur und Rechtsprechung in den einzelnen deutschsprachigen Ländern. Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt darin, eine praktische Wegleitung bei eingetretenen Wertverminderungen zu bieten, den Vermögensnachteil für den Eigentümer zu ermitteln bzw zu bewerten, bemessen bzw dazu

---

<sup>53</sup> Diese verschiedenen Erscheinungsformen und die Intensität der Reparatur wird in der Rechtsprechung auch insbesondere im Rahmen von KFZ-Schäden zum Ausdruck gebracht. Es wird dann von Verkaufsreparatur,

## **A.2 Begriffe**

<b>Ablöse</b>	Vereinbarung zwischen dem Ersatzpflichtigen einer merkantilen Wertverminderung und dem Eigentümer der Sache über eine für beide Seiten günstige Lösung für den Ausgleich (zB wenn die Sache nicht, im Ausland oder unvollständig repariert wird).
<b>Abnutzung</b>	Abnutzung ist eine unerwünschte, auf ordentlichem oder ao Gebrauch beruhende (qualitative) Nutzungseinbusse eines Gegenstandes (damit verbunden ist idR eine Wertverminderung). Quantitativer Wertverlust $\Rightarrow$ Verschleiß.
<b>Affektionsminderwert</b>	Subjektive Abneigungen, die einen Minderwert zur Folge haben sollen und sich in der Verkehrsanschauung nicht widerspiegeln (ZB Wert einer besonderen Abneigung / Vorliebe).
<b>Alternativreparatur</b>	liegt vor, wenn anstelle neuwertiger Ersatzteile geprüfte oder ungeprüfte Gebrauchtteile als Ersatzteile eingebaut bzw verwendet werden.
<b>Alterswertverminderung</b>	bezeichnet die ordentliche Wertverminderung eines Gegenstandes während der Nutzungsdauer / der Nutzungsmöglichkeit (zB durch Abnutzung, Degradation, Verbrauch, Verschleiß) bei ordnungsgemäÙem Gebrauch unter zulässigen Umgebungsbedingungen $\Rightarrow$ temporisierende Wertverminderung.
<b>Ausfallzeit</b>	Zeitdauer, während derer ein Gebrauchsgegenstand nicht ordnungsgemäÙ / bestimmungsgemäÙ benutzt werden kann. Ursache kann zB ein schädigendes Ereignis sein. Die Ausfallszeit beginnt mit der Verunmöglichung der ordnungsgemäÙen / bestimmungsgemäÙen Nutzung.
<b>Bagatelleschaden</b>	Ein Schaden, der keine nachhaltige oder

	<p>verhältnismäßige Nutzungseinbuße und Wertverminderung im Vermögen des Eigentümers (im Verhältnis zum Marktwert der Sache) verursacht.</p>
<b>Bagatellegrenze</b>	<p>Grenze zwischen einem Schaden, der keine nachhaltige oder verhältnismäßige Nutzungseinbuße und einem solchen, der eine nachhaltige oder verhältnismäßige Nutzungseinbuße zur Folge hat (und damit eine Wertverminderung)</p>
<b>Beleihungswert</b>	<p>Der Wert eines als Pfand hingegebenen Gebrauchsgegenstandes, der mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu einem bestimmten Zeitpunkt (zB Versteigerung) realisiert werden kann (idR ca. 10 bis 70% des Marktwertes). Der Beleihungswert liegt in der Regel höher als der <math>\Rightarrow</math> Mindestlös, da für die Versilberung kein Zeitdruck besteht.</p>
<b>Bergekosten Rettungskosten</b>	<p>Aufwendungen zur sicheren Bergung (Rettung) des Gebrauchsgegenstandes für die weitere Verwendung bzw Reparatur. Die Bergekosten bzw Rettungskosten müssen uU zum Marktwert des Gegenstandes verhältnismäßig sein.</p>
<b>Betriebsschaden</b>	<p>Ein typischer Schaden des entsprechenden Gebrauchsgegenstandes, der auch bei ordentlichem Gebrauch bzw Nutzung des Gegenstandes entstehen kann.</p>
<b>Billigreparatur</b>	<p>Bezeichnet eine Reparatur, die nicht den üblichen Standards in der entsprechenden Region entspricht oder bei der eine Reparatur durchgeführt wird, welche nicht ausreichend den Vorgaben eines Sachverständigengutachtens entspricht.</p>
<b>Billigstreparatur</b>	<p>Durch die „Billigstreparatur“ soll nur ganz kurzfristig der Gebrauch der Sache wiederhergestellt werden, um diese zB verkaufen zu können. Dabei wird teilweise unter den Minimalstandards einer <math>\Rightarrow</math> Notreparatur</p>



gearbeitet und oftmals lediglich ausgebessert (geflickt), nicht jedoch repariert ⇒ Verkaufsreparatur.

### **Degradation**

Gebrauchsgegenstände oder einzelner Komponenten davon unterliegen aufgrund technischer (physikalischer) Einwirkungen, Vorgänge oder Prozesse einem idR unerwünschten, unabwendbaren und unumkehrbaren Alterungsprozess. Dadurch wird die ordentliche Nutzungsmöglichkeit mit fortschreitendem Alter des Gebrauchsgegenstandes immer weiter eingeschränkt.

### **Differenzmethode**

Vergleich der Vermögenslage des Geschädigten vor und nach dem schädigenden Ereignis. Der Unterschied (Differenz) ist der Vermögensnachteil (zB Schadenshöhe) ⇒ Verkehrswertverminderung.

### **fiktive Abrechnung fiktiver Verkauf fiktiver Reparaturwert**

Der Eigentümer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sein Eigentum reparieren zu lassen oder wiederzubeschaffen. Unterlässt er die Reparatur oder die Wiederbeschaffung hat er dennoch grundsätzlich Anspruch auf den (fiktiven) Reparaturwert bzw den Wiederbeschaffungswert, da ein Vermögensnachteil durch die Wertverminderung bei ihm eingetreten ist.<sup>57</sup>

### **Gebrauchsgegenstand**

Ist eine bewegliche Sache im rechtlichen Sinn (Mobilien), die für einen bestimmten menschlichen Nutzen in Verwendung steht.

### **Gebrauchsgegenstand (kurzlebig)**

Kurzlebige Gebrauchsgegenstände weisen eine Nutzungsdauer unter 5 Jahren auf.

### **Gebrauchsgegenstand (langlebig)**

Langlebige Gebrauchsgegenstände weisen eine Nutzungsdauer über 5 Jahren auf.

### **Gesamtnutzungsdauer**

⇒ Nutzungsdauer

### **Haftungsquote**

Aufteilung der Verantwortlichkeit aus der entstandenen ao Wertverminderung, wenn diese aufgrund des

---

<sup>57</sup> Er kann jedoch bei der fiktiven Abrechnung keine Umsatzsteuer geltend machen, da diese idR nicht „fiktiv“ anfallen kann. Auch begleitende Maßnahmen, wie zB Fahrtkosten, Umbaukosten, andere Zeitaufwendungen können idR nicht als fiktive Kosten geltend gemacht werden, wenn diese nicht tatsächlich für eine Reparatur bzw. die Wiederbeschaffung angefallen sind soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Siehe in Deutschland auch seit 01.08.2002 diesbezüglich das Schadenersatzrechtsänderungsgesetz.

Einwirkens mehrerer Personen entstanden ist (zB zwischen Schädiger und Eigentümer des Gegenstandes)  
⇒ Mithaftung.

**Interessentheorie**

⇒ Differenzmethode

**Lebensdauer**

⇒ Nutzungsdauer

**Listenpreis**

eine in einer speziellen Liste angeführte Wertangabe für einen Gebrauchsgegenstand. Listenpreise sind in der Regel unverbindlich, es können jedoch gesetzliche oder vertragliche Ausnahmen bestehen.

**Marktwert**

(auch Tageswert oder Verkehrswert) ist der an einem relevanten Markt bestimmte Wert eines Gebrauchsgegenstands zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgrund des vorliegenden Erhaltungszustands des Gegenstandes. Besondere Vorlieben oder ideelle Wertzumessungen des Verkäufers werden bei der Ermittlung des Marktwertes idR nicht berücksichtigt. Der Marktwert kann mit dem (berechenbaren) Zeitwert übereinstimmen aber auch abweichen. Der Marktwert unterscheidet sich somit vom Sachwert eines Gegenstandes ⇒ Mittelwert, Zeitwert.

**merkantiler Minderwert ieS  
merkantile Wertminderung**

Wertverminderung eines KFZ aufgrund psychologischer Einflüsse, wenn dieses in einen Verkehrsunfall verwickelt war im Verhältnis zu einem vergleichbaren Fahrzeug ohne Vorschaden trotz einwandfreier Instandsetzung ⇒ Wertverminderung (psychologische); ⇒ merkantiler Minderwert iwS.

**merkantiler Minderwert iwS**

Überbegriff der ordentlichen und ao Wertverminderung.

**Mindesterloß**

Verkaufspreis, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch bei einem dringlichen Verkauf und ohne Rücksicht auf besondere Marktgegebenheiten erzielbar ist ⇒ Beleihungswert.

**Mithaftung**

Haftung mehrerer Verursacher einer ao Wertverminderung. Aufteilung gemäß der jeweiligen

	und feststellbaren Verantwortung ⇒ Haftungsquote.
<b>Mittelwert</b>	Gemeiner (ordentlicher) Wert, den ein Gebrauchsgegenstand zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort üblicherweise erzielen kann. <sup>58</sup> Sind erzielbare Preise an den relevanten Märkten sehr unterschiedlich, ist aus diesen, insbesondere aus den am relevanten Markt möglichen Einkaufswerten und den möglichen Verkaufswerten, ein Mittelwert zu bilden.
<b>Neuwert</b>	⇒ Wiederbeschaffungsneuwert.
<b>Notreparatur</b>	„Notreparatur“ bezeichnet eine, die dringenden technischen Schäden oder technischen Beeinträchtigungen behebende Reparatur, damit der Nutzen auf einem niederen Niveau provisorisch wiederhergestellt werden kann ⇒ Billigstreparatur, Verkaufsreparatur.
<b>Nutzungsausfall</b>	⇒ Ausfallzeit
<b>Nutzungsausfallentschädigung</b>	Aufwendungen für Ersatzbeschaffung, Ersatzverwendung und/oder Standzeit
<b>Nutzungsdauer von Gebrauchsgegenständen</b>	Die Nutzungsdauer (auch theoretische Nutzungsdauer, Lebensdauer, maximaler Nutzungsintervalle etc) ist im vorliegenden Zusammenhang ein wesentlicher Faktor für die realistische Zeitwertbestimmung (⇒ Marktwert) von Gebrauchsgegenständen. Dabei wird in kurzlebige (< 5 Jahre) und langlebige (> 5 Jahre) Gebrauchsgegenstände unterschieden.
<b>Nutzungsdauer (technische)</b>	Die technische Nutzungsdauer wird idR durch die verwendeten Materialien und die Verarbeitung des Gebrauchsgegenstandes sowie die Instandhaltung und Pflege iVm zB Verschleiß und Abnutzung begrenzt.
<b>Nutzungsdauer (psychologische)</b>	Technische Weiterentwicklungen, modische Änderungen etc führen dazu, dass ein Gebrauchsgegenstand am Markt keinen relevanten Preis

---

<sup>58</sup> ⇒ §§ 304 ff ABGB

mehr erzielen kann, obwohl der Gegenstand technisch ohne weiteres länger genutzt werden kann (zB Computerprogramme, Bekleidung, Mobiltelefone etc). Die Nutzungsdauer wird somit durch psychologische Einflüsse bestimmt bzw begrenzt.

### **Nutzungsmöglichkeit**

Die üblicherweise mit einem Gebrauchsgegenstand zusammenhängende Gebrauchsmöglichkeit einer Sache, durch welche idR für den Eigentümer ein bestimmter Nutzen verbunden ist.

### **Opfergrenze**

Fiktive Grenze, bei der die voraussichtlichen Reparaturkosten unverhältnismäßig über dem realen Wiederbeschaffungswert zu liegen kommt. Im KFZ-Bereich wird die Opfergrenze teilweise bei Überschreiten von 30% des Wiederbeschaffungswerts gesehen.

### **Offenbarungspflicht (merkantile)**

Der Verkäufer hat grundsätzlich dem (potentiellen) Käufer eines Gebrauchsgegenstandes alle Umstände bekannt zu geben, wenn diese Kenntnis wesentliche Auswirkungen auf den Kaufpreis haben kann. Nur ganz geringfügige Nachteile kann er für sich behalten (Bagatellegrenze)

## **Reparatur**

Die Reparatur ist die technische umfassende und fachgerechte Wiederherstellung des Zustandes des Gebrauchsgegenstandes, die für die bisherige oder die vorgesehene Nutzung erforderlich ist. Dabei werden, zumeist und soweit möglich, sämtliche technischen Schäden bzw. technischen Beeinträchtigungen fachgerecht beseitigt.

Weitere Begriffe dazu zB  $\Rightarrow$  Billigreparatur,  $\Rightarrow$  Notreparatur,  $\Rightarrow$  Teilreparatur,  $\Rightarrow$  Verkaufsreparatur.

## **Reparaturbestätigung**

Nachweis der Wiederherstellung einer bestimmten Nutzungsmöglichkeit. Hierzu kann uU auch eine Rechnung eines in- oder ausländischen Unternehmens oder aber eine Bestätigung eines Sachverständigen dienen. Für den Zuspruch der vollen Reparaturkosten wird teilweise eine detaillierte Reparaturbestätigung gefordert. Kann eine Reparaturbestätigung nicht nachgewiesen werden, so kann uU nur auf Basis eines Totalschadens abgerechnet bzw. zugesprochen werden.

## **Reparaturdauer**

Die Dauer einer Reparatur kann uU für Ersatzkosten (zB einen Ersatzwagen, Mietwäsche) anspruchsbegründend oder für die Höhe des Anspruchs entscheidend sein. Die vom Sachverständigen geschätzte oder vom Gericht vorgegebene Reparaturdauer darf nur begründet überschritten werden (zB wegen Verzögerungen durch Lieferschwierigkeiten von Ersatzteilen etc).

$\Rightarrow$  Ausfallzeit,  $\Rightarrow$  Nutzausfallentschädigung

## **Reparaturkosten**

Reparaturkosten sind die Aufwendungen für die Beseitigung einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit bzw. der ursprünglichen Nutzungsdauer. Reparaturkosten können auch fiktiv geltend und abgerechnet / zugesprochen werden (kein Zwang zur Reparatur für den Eigentümer des Gegenstandes, insbesondere wenn alle Parteien damit

	einverstanden sind) ⇒ fiktive Abrechnung.
<b>Reparaturwerterhöhung</b>	objektiver Mehrwert, den der Gebrauchsgegenstand durch die gesamte Reparatur (nicht nur durch den Sacheinsatz der Ersatzteile) erfährt (Problematik: „ <i>neu für alt</i> “).
<b>Restwert</b>	Restwert ist der höchste Preis, den der wertverminderte Gegenstand unter ordentlichen und den regionalen Bedingungen am Ende der theoretischen Nutzungsdauer erreichen kann ⇒ Totalschaden.  UU kann der Restwert auch vom Sachverständigen festgelegt werden, wobei sich der Sachverständige idR realistischerweise am höchsten erzielbaren, regionalen Wert (zB bei einer Restwertbörse) orientiert.
<b>Rettungskosten</b>	⇒ Bergkosten
<b>Sachwert</b>	Der Sachwert bezeichnet den tatsächlichen Wert der Sache unter Abzug der kaufmännischen Aufschläge und psychologischen Einflüssen. Ein objektiver Sachwert kann idR nur durch einen SV festgestellt werden.
<b>Schadensmeldung</b>	(meist schriftliche) Mitteilung an den Eigentümer der Sache und/oder dessen Versicherung oä.
<b>Schadensminderungsobliegenheit</b>	Ist die „Pflicht des Geschädigten gegen sich selbst“. Die Schadensminderungsobliegenheit soll eine Ausweitung eines entstandenen Schaden abwenden oder mindern. Zumindest jedoch soll der Schädiger auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam gemacht werden. Der Schädiger hat grundsätzlich kein Recht darauf vom Geschädigten die Geringhaltung des Schadens einzufordern. Bei einem Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit kann sich jedoch ein zu Recht bestehender Ersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger uU verkürzen. <sup>59</sup>
<b>Schadensminderungspflicht</b>	⇒ Schadensminderungsobliegenheit

---

<sup>59</sup> § 254 Abs 2 BGB. In Österreich und Liechtenstein nicht explizit geregelt (suchen).

<b>Schrottwert</b>	⇒ Wrackwert
<b>Sicherstellungswert</b>	⇒ Beleihungswert.
<b>Standzeit</b>	⇒ Ausfallzeit
<b>Teilreparatur</b>	„Teilreparatur“ bezeichnet den Umfang einer Reparatur. Es werden bei der Teilreparatur nicht alle Schäden behoben.
<b>Totalschaden (technischer)</b>	Ein technischer Totalschaden liegt vor, wenn eine funktionsgleiche oder -ähnliche Wiederherstellung des vorigen Zustandes physikalisch nicht mehr möglich ist. Erfordert die Wiederherstellung einen unverhältnismäßigen Aufwand, liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor (⇒ Restwert).
<b>Totalschaden (wirtschaftlicher)</b>	In der Regel wird bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise davon ausgegangen, dass ein „wirtschaftlicher Totalschaden“ vorliegt, wenn die später festgestellten Reparaturkosten den ⇒ Wiederbeschaffungswert des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Schadensereignisses übersteigen. Überschreiten die Reparaturkosten die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und ⇒ Restwert, kann uU ebenfalls ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegen.
<b>Tageswert</b>	⇒ Marktwert <sup>60</sup>
<b>Vergleichswertverfahren</b>	Mit dem Vergleichswertverfahren wird der Wert einer Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen, hierzu vergleichbarer Sachen, durch den Sachverständigen oder das Gericht ermittelt.
<b>Verkaufsreparatur</b>	Die „Verkaufsreparatur“ ist eine Reparatur, bei der nur dem Anschein nach repariert wird. Es soll für einen potentiellen Käufer den Eindruck zu erwecken, als sei der Gegenstand gar nicht beschädigt worden. Die Schäden bestehen jedoch tatsächlich weiter ⇒

---

<sup>60</sup> Eine genaue Unterscheidung zwischen Tageswert und Marktwert hat für die vorliegenden Sachverhalte keine Bedeutung, weshalb eine Differenzierung unterbleibt.

	Billigstreparatur.
<b>Verkehrswert</b>	⇒ Marktwert; ⇒ Zeitwert; ⇒ objektivierbarer Vermögensnachteil; ⇒ objektiver Minderwert.
<b>Verkehrswertverminderung</b>	(ao Wertverminderung) Verkehrswertverminderung ist die Differenz zwischen dem Anschaffungs- bzw Kaufpreis oder üblichem Verkehrswert einer Sache und dem aktuell tatsächlichen erzielbaren Marktpreis dieser Sache im Inland bei Kenntnis aller Umstände, auf die sich die Wertverminderung stützt, unter Berücksichtigung des altersbedingten Erhaltungszustandes.
<b>Verschleiß</b>	Verschleiß ist idR ein unerwünschter (quantitativer) Stoffverlust (Masseverlust) an der Oberfläche eines Gegenstandes durch welche eine wesentliche Einschränkung der Nutzungsdauer bzw Nutzungsmöglichkeit verbunden ist, welche idR zu einer Wertverminderung führt ⇒ Abnutzung.
<b>Verschuldensquote</b>	⇒ Haftungsquote
<b>Versicherungswert</b>	Der Versicherungswert ist der Betrag, den eine Versicherung als Grundlage für die Wiederbeschaffung oder die Wiederherstellung des Gegenstandes gemäß den vereinbarten und geltenden Versicherungsbedingungen aufzuwenden hat.
<b>Wertverminderung (außerordentliche)</b>	Wertverminderung durch äußere Einwirkungen, die keine ordentliche Wertverminderung darstellt. Unterteilt sich in <ul style="list-style-type: none"> <li>• ao technische Wertverminderung,</li> <li>• ao psychologische Wertverminderung.</li> </ul>
<b>Wertverminderung (ordentliche)</b>	Eine üblicherweise mit dem Gebrauch der Sache zusammenhängende Wertverminderung. Unterteilt sich in <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alterswertverminderung (⇒ Abnutzung; Verschleiß, Degradation),</li> <li>• temporisierende Wertverminderung.</li> </ul>



**Wertverminderung  
(psychologische)**

Die psychologische Wertverminderung ist eine überwiegend nicht auf rationalen Gründen basierende Wertverminderung, die meist auf einem Vorbehalt oder einer Abneigung einer bestimmten, relevanten potentiellen Käuferschicht für bestimmte Umstände, die mit dem Gebrauchsgegenstand verbunden werden, beruht.

**Wertverminderung  
(technische)**

Die technische Wertverminderung ist regelmäßige eine physisch eingetretene Wertverminderung, die durch technische Maßnahmen weitestgehend wieder behoben werden kann.

**Wertverminderung,  
temporisierende**

Wertverminderung durch Zeitablauf (ordentliche temporisierende Wertverminderung) liegt vor, wenn ein Gebrauchsgut ohne genutzt zu werden (zB wegen technischer Weiterentwicklungen, Änderung von Mode bzw Designvorstellungen) wesentlich an Wert verliert.

**Wiederbeschaffungswert**

Ist der Wert für die Anschaffung eines gleichen oder vergleichbaren Gegenstandes vor der Wertverminderung<sup>61</sup> ⇒ Restwert; ⇒ Totalschaden.

**Wiederbeschaffungsneuwert**

Der Wiederbeschaffungsneuwert ist der Wert für die Anschaffung eines der Wertverminderung unterlegenen vergleichbaren Gegenstand zum aktuellen Zeitpunkt der Berechnung oder Einschätzung ohne Berücksichtigung der zuvor eingetretenen Alterung, Abnutzung oder Wertverminderung des zu ersetzenden Gebrauchsgegenstandes und idR bei Außerachtlassung einer eingetretenen Geldwertänderung.

**Wiederbeschaffungszeitwert**

⇒ Marktwert; ⇒ Zeitwert; ⇒ Wiederbeschaffungswert.

**Wrackwert**

⇒ Wert eines, unter Berücksichtigung von technischen und/oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten, nicht wieder herstellbaren Gegenstandes (⇒ Totalschaden).

---

<sup>61</sup> Für KFZ siehe zB: LG Erfurt, AZ: 2 S 356/96; KG Berlin, AZ: 12 U 5057/93; KG Berlin, AZ: 12 U 268/96; BGH VI ZR 252/64; BGH IVa ZR 145/82

## Zeitwert

In der Praxis wird der Begriff „Zeitwert“ auch synonym für den  $\Rightarrow$  Marktwert verwendet.

Unterscheidung: der Zeitwert wird idR durch Berechnung oder Einschätzung ermittelt, der Marktwert ergibt sich aus der Marktbeobachtung (zB auch Angebote aus einer Restwertbörse).

## Grafik G3

(spitzstehende Wertpyramide)

